

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

öffentliche Anlage zur
SV-9-1160

Von:

Datum: 21. August 2018 um 14:23:53 MESZ

An: "Christian.SchulzePellengahr@kreis-coesfeld.de" <Christian.SchulzePellengahr@kreis-coesfeld.de>

Betreff: Anregung gem. §21 Kreisordnung

Antwort an:

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Schulze-Pellengahr,

da ich auf Ihrer Homepage keinen zentralen Ansprechpartner für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 21 Kreisordnung gefunden habe, wende ich mich mit der nachfolgenden Anregung an Sie, mit der Bitte die Anregung gemäß Hauptsatzung zu bearbeiten.

Ich rege gemäß § 21 Kreisordnung an, die Radwegebenutzungspflicht in Olfen

1. auf der Bilholtstraße/Eversumer Straße (dem innerörtlichen Abschnitt) sowie
2. auf der Straße Zur Geest/Birkenallee zwischen Bilholtstraße und Friedhof

aufzuheben.

Begründung:

Benutzungspflichtige Radwege sind mit Zeichen 237 gekennzeichnete baulich angelegte Radwege und Radfahrstreifen, mit Zeichen 240 gekennzeichnete gemeinsame Geh- und Radwege sowie die mit Zeichen 241 gekennzeichneten für den Radverkehr bestimmten Teile von getrennten Rad- und Gehwegen.

Benutzungspflichtige Radwege dürfen nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Innerorts kann dies insbesondere für Vorfahrtstraßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten.

In den von mir angesprochenen Straßen ist die zum Einen eine ausreichende Breite für den Fußgängerverkehr aber auch Radverkehr nicht gegeben und zum Anderen kommt es aufgrund der zahlreichen Grundstückszufahrten häufig zu Konfliktsituationen mit ein- und ausfahrenden Kfz.

Starker Kraftfahrzeugverkehr ist auf diesen Straßen nicht gegeben.

Rad fahrende sind auf Straßen von den übrigen Verkehrsteilnehmern sehr viel besser wahrzunehmen und tragen zu einer Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten des Kraftfahrzeugverkehrs und damit zur Verkehrssicherheit bei. Sämtliche Untersuchungen zum Unfallgeschehen und Entstehen von Konfliktsituationen belegen eine Verbesserung der Sicherheitslage für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer dort wo die genannte Benutzungspflicht aufgehoben worden ist.

Ich freue mich auf eine Rückmeldung von Ihnen und verbleibe mit

freundlichen Grüßen